

Sitzungsvorlage-Nr. 68/0788/XVIII/2026

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Naturschutzbeirat	11.05.2026	öffentlich

Tagesordnungspunkt:**Legalisierung von Brunnen und Neubau eines Brunnens****Sachverhalt:**

Bei den vorliegenden Anträgen zum Wasserrechtlichen Erlaubnisantrag zur Förderung von Grundwasser für Beregnungszwecke, handelt es sich um die Legalisierung bereits bestehender Brunnenanlagen sowie dem Neubau einer Anlage im Zusammenhang mit der Errichtung einer Erdbeerkulturanlage im Substratanbau.

Das geförderte Grundwasser dient der Beregnung der umliegenden Ackerflächen bzw. einer Erdbeerkulturanlage im Substratanbau. Der Anbau erfolgt in der Regel mit mehrjähriger Fruchtfolge. Die mit dem Grundwasser aus dem Brunnen zu beregnenden Flächen variieren entsprechend der Anträge. Die jährliche Gesamtentnahmemenge aus den geplanten Brunnen wird für jeden Brunnen einzelnen ermittelt.

Die entstehenden Absenkungstrichter liegen in einem Bereich von 20 bis maximal 45 Metern. Dabei entstehen Absenkungen im Brunnen erreichen ca. 0,18 Metern.

Der Landschaftsplan II des Rhein-Kreis Neuss sieht unter Ordnungsziffer 6.2.2.1 F gebietsspezifische Ausnahmen vor, von dem allgemeinen Verbot Nr. 6 für Landschaftsschutzgebiete, ober- oder unterirdische Leitungen -Freileitungen, Kabel, Rohrleitungen- zu verlegen oder zu ändern, soweit hierdurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Für keinen der hier beantragten Standorte ist durch die Brunnen mit einer erheblichen Beeinträchtigung vorhandener Biotope zu rechnen. Die natürlichen Grundwasserschwankungen liegen in der Regel deutlich über den hier verursachten Absenkungen. Auch geht mit den Brunnen kein erheblicher Eingriff gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG einher.

Eine Ausnahme kann somit erteilt werden.

Brunnen 5

Zons, Flur 9, Flurstück 77

Bestehender Brunnen ohne Zulassung

LP II, 6.2.2.1 Landschaftsschutzgebiet "Rheinaue mit Altarmen und Vorland"

Hier handelt es sich um eine Legalisierung eines Brunnens zur Entnahme von Grundwasser. Das geförderte Grundwasser soll der Beregnung umliegender landwirtschaftlich genutzter Flächen dienen.

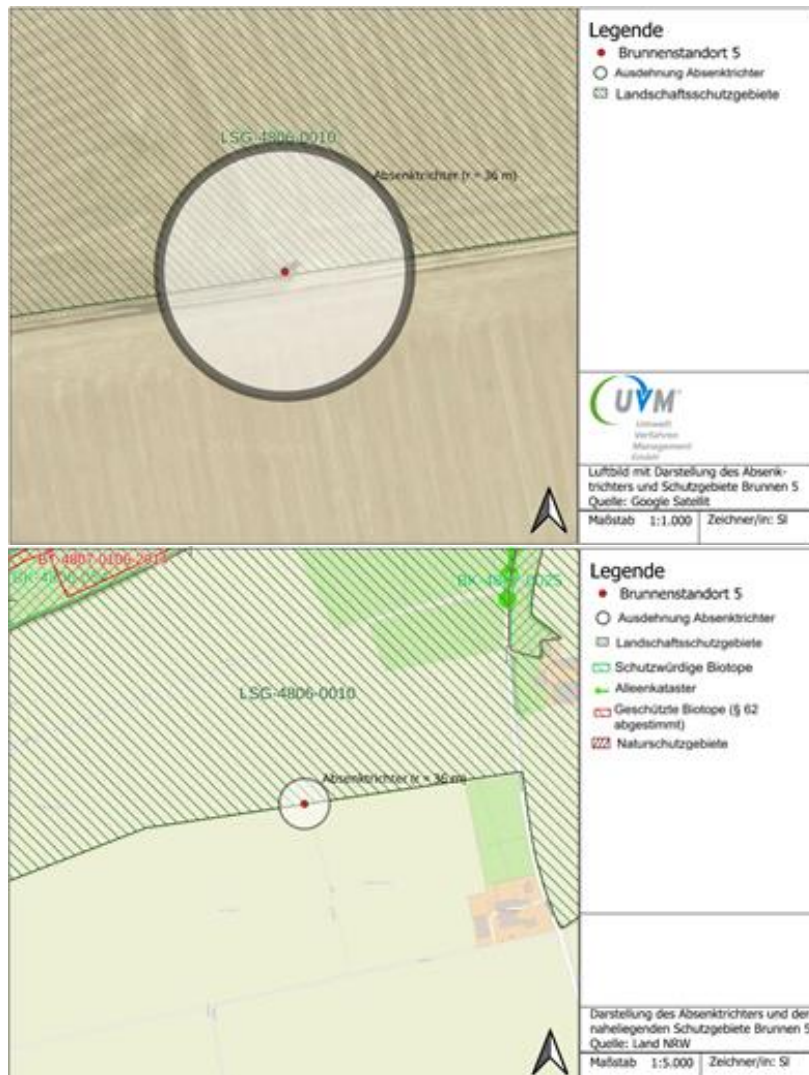
Die jährliche Gesamtentnahmemenge aus dem geplanten Brunnen wird auf Grundlage einer Bedarfsberechnung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen vom 24. November 2025 mit maximal 28.975 m³ beantragt. Die maximal stündliche Entnahmemenge soll 45 m³ betragen

Das geförderte Grundwasser soll je nach Wetterlage zur Beregnung der umliegenden Ackerflächen mit mehrjähriger Fruchtfolge bestehend aus Erdbeeren, Kartoffeln (späte Ware), Rhabarber und Winterweizen genutzt werden. Die mit dem Grundwasser aus dem Brunnen zu beregnenden Flächen weisen insgesamt eine Größe von 25,55 ha auf.

Die Absenkung im Brunnen beträgt unter Annahme einer kontinuierlichen Grundwasserförderung von 45 m³/h 0,17 Meter.

Die Reichweite der Grundwasserabsenkung erreicht einen Radius von 36 Metern.

Grundwasserflurabstand 5 Meter.

**Brunnen 7**

Zons, Flur 13, Flurstück 104,

Bestehender Brunnen ohne Zulassung

LP II, 6.2.2.1 Landschaftsschutzgebiet "Rheinaue mit Altarmen und Vorland"

Hier handelt es sich um eine Legalisierung eines Brunnens zur Entnahme von Grundwasser. Das geförderte Grundwasser soll zur Beregnung umliegender landwirtschaftlich genutzter Flächen dienen.

Die jährliche Gesamtentnahmemenge aus dem geplanten Brunnen wird auf Grundlage einer Bedarfsberechnung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen vom 24. November 2025 mit maximal 34.555 m³ beantragt. Die maximal stündliche Entnahmemenge soll 45 m³ betragen

Das geförderte Grundwasser soll je nach Wetterlage zur Beregnung der umliegenden Ackerflächen teilweise mit einer Dauerkultur Spargel sowie teilweise einer mehrjährigen Fruchtfolge bestehend aus Erdbeeren, Kartoffeln (späte Ware), Rhabarber und Winterweizen genutzt werden. Die mit dem Grundwasser aus dem Brunnen zu beregnenden Flächen weisen insgesamt eine Größe von 30,05 ha auf.

Die Absenkung im Brunnen beträgt unter Annahme einer kontinuierlichen Grundwasserförderung von 45 m³/h 0,17 Meter.

Die Reichweite der Grundwasserabsenkung erreicht einen Radius von 36 Metern.



Brunnen 8

Zons, Flur 13, Flurstück 217

Bestehender Brunnen ohne Zulassung

LP II, 6.2.2.1 Landschaftsschutzgebiet "Rheinaue mit Altarmen und Vorland"

Hier handelt es sich um eine Legalisierung eines Brunnens zur Entnahme von Grundwasser. Das geförderte Grundwasser soll zur Beregnung umliegender landwirtschaftlich genutzter Flächen dienen.

Die jährliche Gesamtentnahmemenge aus dem geplanten Brunnen wird auf Grundlage einer

Bedarfsberechnung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen vom 24. November 2025 mit maximal 31.699 m³ beantragt. Die maximal stündliche Entnahmemenge soll 45 m³ betragen

Das geförderte Grundwasser soll je nach Wetterlage zur Beregnung der umliegenden Ackerflächen teilweise mit einer Dauerkultur Spargel sowie teilweise einer mehrjährigen Fruchtfolge bestehend aus Erdbeeren, Kartoffeln (späte Ware) und Wintergetreide. Die mit dem Grundwasser aus dem Brunnen zu beregnenden Flächen weisen insgesamt eine Größe von 27,97 ha auf.

Die Absenkung im Brunnen beträgt unter Annahme einer kontinuierlichen Grundwasserförderung von 45 m³/h 0,17 Meter.

Die Reichweite der Grundwasserabsenkung erreicht einen Radius von 36,5 Metern.

Der Grundwasserflurabstand beträgt 5,0 Meter.



Brunnen 11

Zons, Flur 1, Flurstück 644

Bestehender Brunnen ohne Zulassung

LP II, 6.2.2.1 Landschaftsschutzgebiet "Rheinaue mit Altarmen und Vorland"

Hier handelt es sich um eine Legalisierung eines Brunnens zur Entnahme von Grundwasser. Das geförderte Grundwasser soll zur Beregnung umliegender landwirtschaftlich genutzter Flächen dienen.

Die jährliche Gesamtentnahmemenge aus dem geplanten Brunnen wird auf Grundlage einer Bedarfsberechnung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen vom 24. November 2025

mit maximal 31.699 m³ beantragt. Die maximal stündliche Entnahmemenge soll 45 m³ betragen

Das geförderte Grundwasser soll je nach Wetterlage zur Beregnung der umliegenden Ackerflächen teilweise mit einer Dauerkultur Spargel sowie teilweise einer mehrjährigen Fruchtfolge bestehend aus Erdbeeren, Kartoffeln (späte Ware) und Wintergetreide. Die mit dem Grundwasser aus dem Brunnen zu beregnenden Flächen weisen insgesamt eine Größe von 27,97 ha auf.

Die Absenkung im Brunnen beträgt unter Annahme einer kontinuierlichen Grundwasserförderung von 45 m³/h 0,17 Meter.

Die Reichweite der Grundwasserabsenkung erreicht einen Radius von 36,5 Metern.

Der Grundwasserflurabstand liegt bei 9,5 Meter.



Brunnen 14

Zons, Flur 6, Flurstück 30

Bestehender Brunnen ohne Zulassung

LP II, 6.2.2.1 Landschaftsschutzgebiet "Rheinaue mit Altarmen und Vorland"

Hier handelt es sich um eine Legalisierung eines Brunnens zur Entnahme von Grundwasser. Das geförderte Grundwasser soll zur Beregnung umliegender landwirtschaftlich genutzter Flächen dienen.

Die jährliche Gesamtentnahmemenge aus dem geplanten Brunnen wird auf Grundlage einer Bedarfsberechnung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen vom 24. November 2025 mit maximal 12.210 m³ beantragt. Die maximal stündliche Entnahmemenge soll 45 m³

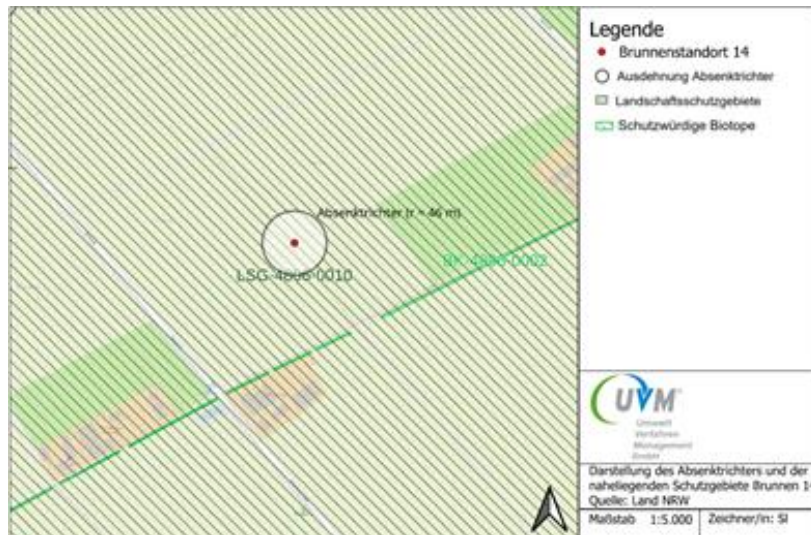
betragen

Das geförderte Grundwasser soll je nach Wetterlage zur Beregnung der umliegenden Ackerflächen mit teilweise mehrjähriger Fruchtfolge bestehend aus Erdbeeren, Kartoffeln (späte Ware), Kräuter, Rhabarber Kürbis, Winterweizen und Möhren genutzt werden. Die mit dem Grundwasser aus dem Brunnen zu beregnenden Flächen weisen insgesamt eine Größe von 11,10 ha auf.

Die Absenkung im Brunnen beträgt unter Annahme einer kontinuierlichen Grundwasserförderung von 45 m³/h 0,30 Meter.

Die Reichweite der Grundwasserabsenkung erreicht einen Radius von 46 Metern.

Grundwasserflurabstand 9 Meter.



Brunnen 17

Zons, Flur 4, Flurstück 13

Bestehender Brunnen ohne Zulassung

LP II, 6.2.1.1 Naturschutzgebiet "Zonser Grind" und FFH-Gebiet

Hier handelt es sich um eine Legalisierung eines Brunnens zur Entnahme von Grundwasser. Das geförderte Grundwasser soll zur Beregnung umliegender landwirtschaftlich genutzter Flächen dienen.

Die jährliche Gesamtentnahmemenge aus dem geplanten Brunnen wird auf Grundlage einer Bedarfsberechnung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen vom 24. November 2025 mit maximal 16.380 m³ beantragt. Die maximal stündliche Entnahmemenge soll 45 m³ betragen

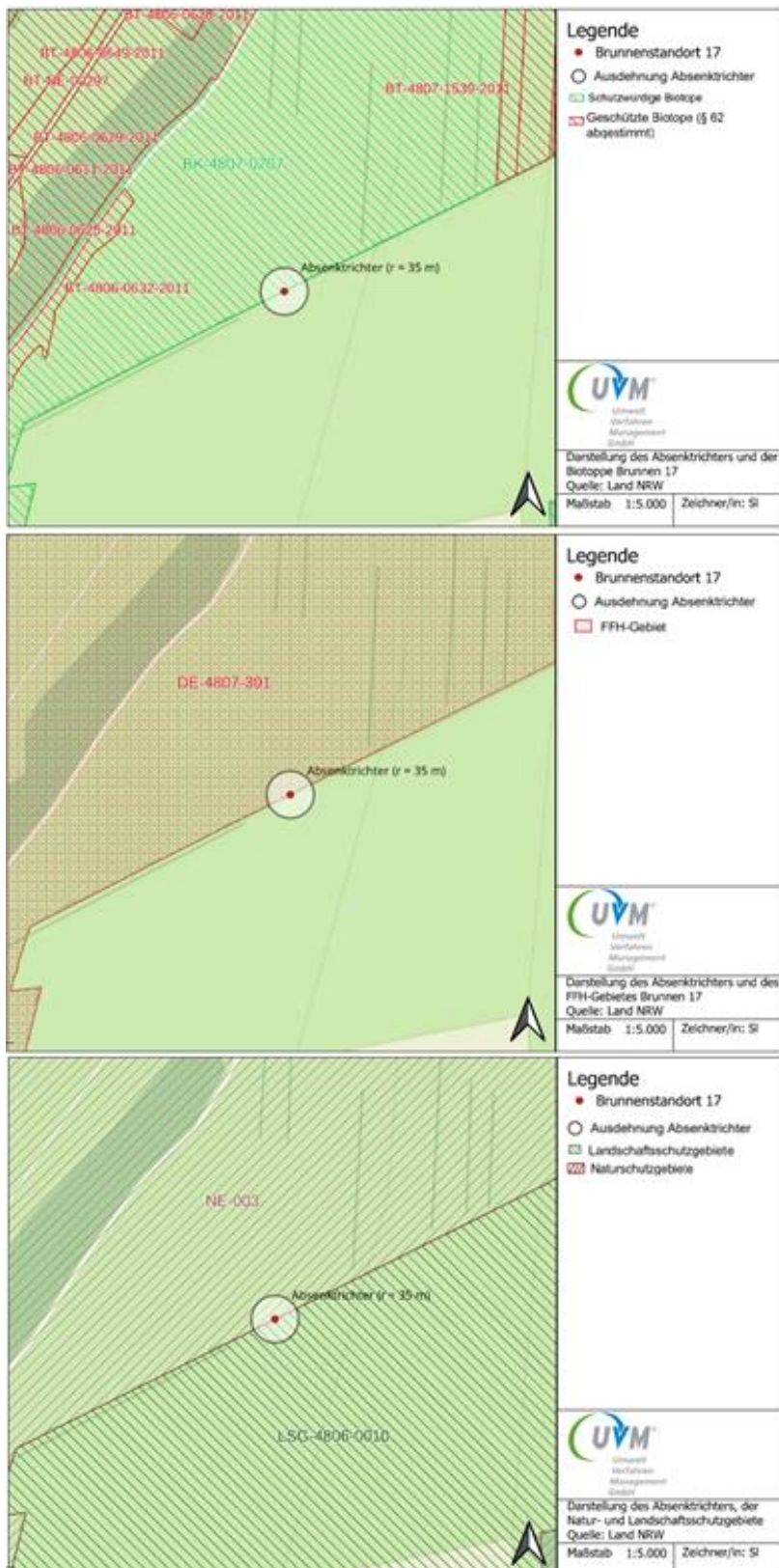
Das geförderte Grundwasser soll je nach Wetterlage zur Beregnung der angrenzenden Ackerflächen mit einer mehrjährigen Fruchtfolge bestehend aus Erdbeeren, Kartoffeln (späte Ware), Kräutern, Rhabarber, Kürbis, Wintergetreide und Möhren genutzt werden. Die mit dem Grundwasser aus dem Brunnen zu beregnenden Flächen weisen insgesamt eine Größe von 14,71 ha auf.

Die Absenkung im Brunnen beträgt unter Annahme einer kontinuierlichen Grundwasserförderung von 45 m³/h 0,18 Meter.

Die Reichweite der Grundwasserabsenkung erreicht einen Radius von 36,5 Metern.

Flurabstand Grundwasser am Brunnenstandort 6,5 Meter.

Der maximal zu erwartende Absenkungsbetrag beläuft sich im Landschaftsschutzgebiet auf ca. 9,8 cm sowie auf etwa 10,6 cm im schutzwürdigen Biotop und FFH-Gebiet. Derartige Absenkungsbeträge liegen weit unterhalb der zu erwartenden natürlichen Grundwasserschwankungen von 9,2 m und sind daher als marginal zu betrachten.

**Brunnen 18**

Zons, Flur 11, Flurstück 78

Geplanter Neubau eines Brunnens im Zusammenhang mit der Errichtung einer Erdbeerkulturfläche unter Folie 68.4-40.01-1-077-25-10.710

LP II, 6.2.2.1 Landschaftsschutzgebiet "Rheinaue mit Altarmen und Vorland"

Hier ist die Errichtung eines Brunnens zur Entnahme von Grundwasser geplant. Das geförderte Grundwasser soll zur Beregnung umliegender landwirtschaftlich genutzter Flächen dienen.

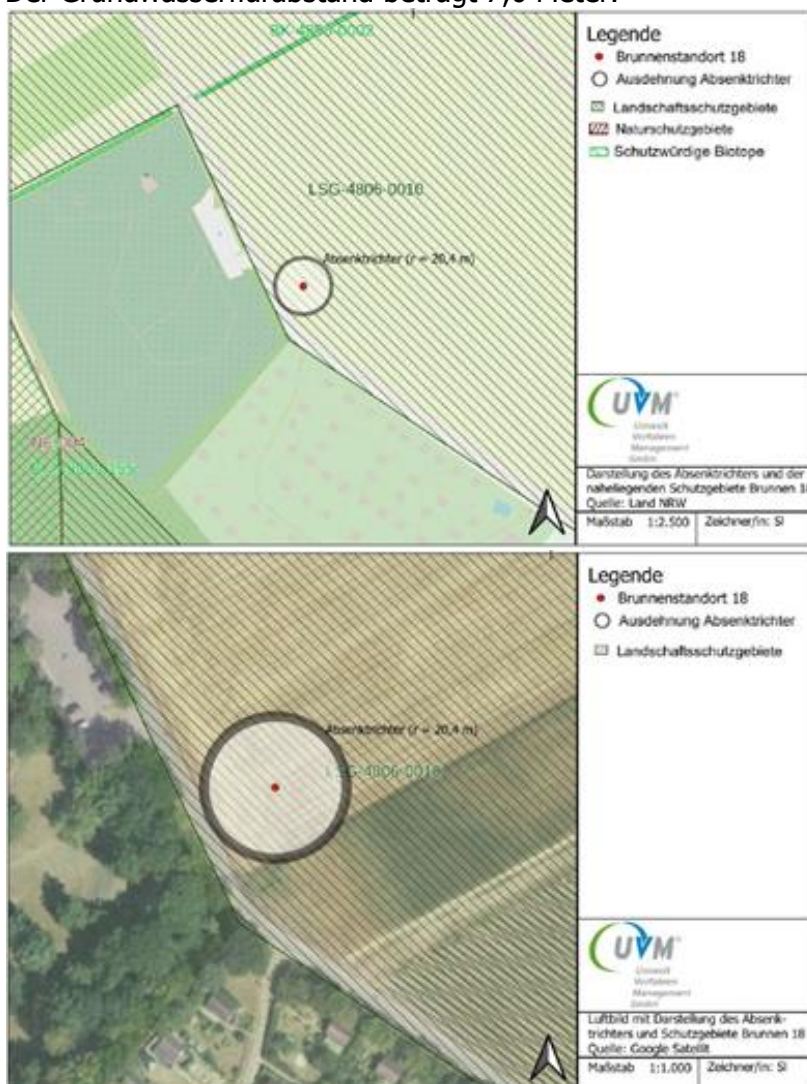
Die jährliche Gesamtentnahmemenge aus dem geplanten Brunnen wird auf Grundlage einer Bedarfsberechnung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen vom 24. November 2025 mit maximal 47.731 m³ beantragt. Die maximal stündliche Entnahmemenge soll 25 m³ betragen

Das geförderte Grundwasser dient dem Erdbeeraanbau als Substratanbau unter Folie. Die mit dem Grundwasser aus dem Brunnen zu beregnenden Flächen weisen insgesamt eine Größe von 8,09 ha auf.

Die Absenkung im Brunnen beträgt unter Annahme einer kontinuierlichen Grundwasserförderung von 25 m³/h 0,095 Meter.

Die Reichweite der Grundwasserabsenkung erreicht einen Radius von 20,4 Metern.

Der Grundwasserflurabstand beträgt 7,0 Meter.

**Beschlussempfehlung:**

Der Beirat der Unteren Naturschutzbehörde nimmt die Erteilung von einer Ausnahme gemäß

§ 23 Abs. 1 LNatSchG i.V.m. dem LP II des Rhein-Kreises Neuss für die Legalisierung von Brunnen und dem Neubau eines Brunnens gemäß der Vorlage zur Kenntnis.

Anlagen:

Hydrologische Gutachten_Brunnen 6-13, 15, 18

KLD01 26.03.25 So A0 Hydrogeologisches Kurzgutachten Brunnen 17

KLD01 26.03.25 So A0 Hydrogeologisches Kurzgutachten Brunnen 4,5,14,16

KLD01 26.03.25 So A10 Bedarfsberechnung